

## Genehmigungsvorbehalte

### Genehmigungen rechtzeitig beantragen

Die KV RLP versteht sich als moderner Dienstleister für die niedergelassenen und ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten in Rheinland-Pfalz. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen aller Mitglieder und sind um eine stetige Verbesserung der Verfahrensabläufe bemüht.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir jedoch bei der Wahrnehmung unseres gesetzlichen Auftrags bestimmten Vorgaben, insbesondere im Bereich der Sicherstellung und der Qualitätssicherung.

Soweit die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und die Erbringung qualitätsgesicherter Leistungen an spezielle Voraussetzungen geknüpft sind, ist die vorherige Beantragung und Erteilung einer entsprechenden Genehmigung erforderlich. Wir bitten Sie daher dringend um Beachtung der nachfolgenden Hinweise, um spätere Konflikte zu vermeiden.

#### Keine rückwirkenden Genehmigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf eine rückwirkende Genehmigung für sogenannte „statusbegründende“ Verwaltungsakte im Vertragsarztrecht nicht erteilt werden. „Statusbegründend“ sind solche Entscheidungen, die die Teilnahme an und die Leistungserbringung in der vertragsärztlichen Versorgung betreffen.

#### Was bedeutet dies konkret?

Diese Regelung hat im Bereich des Vertragsarztrechtes zur Folge, dass eine notwendige Genehmigung bereits vor Tätigkeitsaufnahme/Leistungserbringung des Arztes durch die KV RLP oder durch den Zulassungsausschuss erteilt worden sein muss.

Wichtig ist die vorhergehende Genehmigung insbesondere bei

- der Abrechnung von Leistungen, welche eine bestimmte Qualifikation des Vertragsarztes (persönlich, fachlich) voraussetzen,
- der Abrechnung von Leistungen, welche an einen bestimmten Ort der Ausführung (Praxissitz, Zweigpraxis, Umzug der Praxis etc.) und/oder an eine apparative Ausstattung anknüpfen,
- der Beschäftigung angestellter Ärzte und Assistenten (Entlastungsassistenten, Weiterbildungsassistenten, etc.) und
- belegärztlicher Tätigkeit.

#### Was ist zu tun?

Der Vertragsarzt muss also insbesondere

- Anträge zur Genehmigung vor der Tätigkeitsaufnahme/Leistungserbringung stellen,
- die tatsächliche Erteilung der Genehmigung abwarten,
- den Genehmigungsumfang einhalten und nicht überschreiten,
- grundlegende Veränderungen, welche eine bereits erteilte Genehmigung betreffen, unverzüglich mitteilen und
- Verlängerungen einer zeitlich befristeten Genehmigung rechtzeitig – also vor deren Ablauf – beantragen.

Bedenken Sie, dass die Bearbeitung Ihrer beantragten Genehmigungen Zeit in Anspruch nimmt, stellen Sie Ihre Anträge also möglichst frühzeitig! Die KV RLP bemüht sich um eine zeitnahe Bearbeitung, kann jedoch keine Gewähr für eine Bearbeitung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes übernehmen.

#### Was passiert, wenn eine Genehmigung nicht (rechtzeitig) beantragt worden ist?

- Ohne eine erteilte Genehmigung ist eine Vergütung der erbrachten Leistungen nicht möglich. Streichungen der Leistungen und Honorarberichtigungen sind die Folge!
- Ein Hinweis des Arztes in der Sammelerklärung nach bereits erfolgter Abrechnung ersetzt nicht die Genehmigung und hat keine heilende Funktion.

#### § Rechtsprechung

Bundessozialgericht:

Urteil vom 28. Januar 1998, Az.: B 6 KA 41/96R

Urteil vom 31. Mai 2006, Az.: B 6 KA 7/05 R

#### 🔗 Weiterführende Links:

Weiterbildung: [www.kv-rlp.de/537937](http://www.kv-rlp.de/537937)

Belegärztliche Tätigkeit: [www.kv-rlp.de/675675](http://www.kv-rlp.de/675675)

Genehmigungspflichtige Leistungen:  
[www.kv-rlp.de/223344](http://www.kv-rlp.de/223344) und  
[www.kv-rlp.de/717965](http://www.kv-rlp.de/717965)

Abrechnung: [www.kv-rlp.de/36941](http://www.kv-rlp.de/36941)

KV-Normen: [www.kv-rlp.de/561659](http://www.kv-rlp.de/561659)

KV-Formulare: [www.kv-rlp.de/340743](http://www.kv-rlp.de/340743)

📍 Service-Center, Telefon 06131 326-326,  
Fax 06131 326-327, [service@kv-rlp.de](mailto:service@kv-rlp.de)